

Hochschulleitung

Fachhochschule Salzburg

Urstein Süd 1
5412 Puch/Salzburg

Ingenieurwissenschaften
Sozial- & Wirtschaftswissenschaften
Design, Medien & Kunst
Gesundheitswissenschaften
www.fh-salzburg.ac.at

Abs.: Fachhochschule Salzburg GmbH | Urstein Süd 1 | 5412 Puch/Salzburg

An das Bundesministerium für Bildung und
Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

Stellungnahme der Hochschulleitung der Fachhochschule Salzburg GmbH zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Puch / Salzburg, 29. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) und für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Wir möchten folgende Regelungen herausgreifen und bewerten:

1. § 4 NQRG-Entwurf – NQR-Koordinierungsstelle

Laut Entwurf des NQR-Gesetzes wird die NQR-Koordinierungsstelle die Aufgabe haben, die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen des/der zuständigen Bundesministers oder Bundesministerin oder der dafür zuständigen Landesregierung durchzuführen sowie anschließend die Zuordnung der Qualifikation zu einem Qualifikationsniveau vorzunehmen. Die Zuordnung der Qualifikation zu einem Qualifikationsniveau spielt selbstverständlich eine sehr wichtige Rolle bei der Bewertung von Qualifikationen in Österreich und folglich auch innerhalb von Europa.

Der Entwurf des NQR-Gesetzes enthält allerdings keine Bestimmungen über die Zusammensetzung der NQR-Koordinierungsstelle. Weiters werden die Kriterien sowie das erforderliche Qualifikationsprofil der Mitarbeiter/innen der NQR-Koordinierungsstelle erst in einem Vertrag zwischen dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Bildung und Frauen und dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie dem OeAD – Gesellschaft mit beschränkter Haftung festgelegt. Die Regelung dieser grundlegenden Fragen durch einen Vertrag ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Diese Bestimmungen sollten im Gesetz klar geregelt werden.

2. § 5 iVm § 8 und § 9 NQRG-Entwurf – Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle

Der NQR-Gesetzesentwurf sieht vor, dass die NQR-Koordinierungsstelle bei der Prüfung von Zuordnungsersuchen bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen

kann. Die NQR-Koordinierungsstelle holt gemäß § 8 NQRG-Entwurf ebenfalls nur erforderlichenfalls eine Stellungnahme des NQR-Beirats ein.

Aus unserer Sicht sollte bei der Zuordnung formaler oder nicht-formaler Qualifikationen durch die NQR-Koordinierungsstelle die Einholung des Rates sowie einer Stellungnahme des NQR-Beirats sowie der Expertisen nicht bloß (nach Ermessen) der NQR-Koordinierungsstelle möglich sein. Die Einholung des Rates bzw. der Stellungnahme des NQR-Beirats sowie der Expertisen sollten im Gesetz als ein unerlässlicher Verfahrensschritt bei der Zuordnung formaler oder nicht-formaler Qualifikationen durch die NQR-Koordinierungsstelle festgelegt werden.

3. § 8 (1) NQRG-Entwurf – Angaben und Unterlagen für die Zuordnung von Qualifikationen

Wir bitten um eine Spezifikation der für ein Zuordnungsersuchen ergänzend erforderlichen Angaben und Unterlagen. Hier ist derzeit nicht nachvollziehbar, welche Art bzw. Qualität und welcher Umfang an erforderlichen Dokumenten gemeint ist, und wie einfach bzw. schwierig es folglich ist, Zuordnungsersuchen einzubringen.

4. Anhang – Beschreibung der Deskriptoren

Uns ist bewusst, dass die (möglichst präzise) Beschreibung von Niveaustufen – vor allem hinsichtlich der internationalen Anwendung – eine große Herausforderung darstellt. Bei der Beschreibung der zur Niveauerreichung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen finden wir jedoch keinen Hinweis, ob zur Erreichung eines Niveaus die Erreichung der vorgelagerten Niveaustufen erforderlich ist. Darüber hinaus lassen die derzeitigen Formulierungen einigen Interpretationsspielraum. - So findet sich etwa mehrmals der Hinweis auf „(...) eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten (...)“, wobei unklar bleibt, wie umfassend „eine Reihe“ gemeint ist. Auch werden beispielsweise auf Niveau 3 bei den Kompetenzen die Verantwortung für die Erledigung von Aufgaben und das Lösen von Problemen als Kriterien angeführt, der Komplexitätsgrad dieser Aufgaben und Probleme bleibt jedoch un spezifiziert. – Gerade im Hinblick auf eine Zuordnung nicht-formaler Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen erscheint uns eine möglichst trennscharfe Definition als zentrale Prämisse, um spätere Missinterpretationen zu vermeiden.

5. Erläuterungen – Allgemeiner Teil – Ziele des österreichischen NQR

Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass die Intention, dass der NQR „(...) ausschließlich orientierende und keine regulierende Funktion hat (...)“ klar kommuniziert werden muss, da zu vermuten ist, dass sich durch den NQR auf internationaler Ebene aber vor allem auch im nicht-formalen Kompetenzerwerb Erwartungen und Ansprüche ergeben werden.

Die Fachhochschule Salzburg GmbH schließt sich weiters mit ihrer Stellungnahme den folgenden Anmerkungen bzw. entsprechender Stellungnahme der Fachhochschulkonferenz vom 15.10.2015 (http://www.fhk.ac.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/tx_sbdownloader/FHK_Stellungnahme_zum_NQR-Gesetz_30102015.pdf&t=1446109850&hash=22f2839f79ca004a66436489d830e76a39072414) an:

Positiv hervorheben möchten wir, dass mit § 3 die Einstufung von an Hochschulen vergebenen Qualifikationen auf Niveau 6, 7 und 8 außer Streit gestellt wird. Nach wie vor möchten wir bekräftigen, dass klar zwischen Hochschulbildung und Bildung im Sekundarbereich zu differenzieren ist und das Gesetz diesen Standpunkt abbilden soll.

Einen kritischen Punkt möchten wir in unserer Stellungnahme besonders hervorheben. Wir halten es für notwendig, dass die Einführung des NQR und dessen Umsetzung besonders in einem Punkt auf eine stabile Basis gestellt werden sollte. Es sollte im NQR-Gesetz geregelt sein, dass für die Zuordnung einer Qualifikation auf eine bestimmte Niveaustufe zwingend die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des jeweiligen Niveaus zur Gänze erfüllt sein müssen und ein Element nicht durch ein anderes „ersetzt“ oder „aufgewogen“ werden kann. Wir erachten eine entsprechende Ergänzung in § 2 Z 1 sowie in § 8 Abs 2 und § 9 Abs 1 für unerlässlich. Damit würde der österreichische NQR den internationalen Standards entsprechen und es könnte eine Einstufung von Qualifikationen auf einem bestimmten Niveau nur dann vorgenommen werden, wenn dieses Niveau sowohl im Bereich der Kompetenzen als auch im Bereich der Kenntnisse und Fertigkeiten zur Gänze erreicht wird. Sollte ein Niveau beispielsweise nur im Bereich der Kompetenzen gänzlich erreicht werden oder in mehreren Bereichen zwar überwiegend aber nicht gänzlich, so reicht dies nicht für eine entsprechend hohe Einstufung. Der aktuelle Entwurf bzw. die Ausführungen dazu in den Erläuterungen lassen vermuten, dass hierzu Regelungen im Handbuch (vgl. § 10 bzw. Erläuterungen zu § 10 Seite 6) getroffen werden sollen. Eine derartige Vorgehensweise lehnen wir ab. Diese grundlegende Frage sollte im Gesetz klar geregelt werden und nicht in einem Handbuch, das kaum einer gesetzlichen Determinante zu entsprechen hat. Es kann nicht sein, dass man sich bei dieser grundlegenden Frage nicht festlegt und es der Nationalen Koordinierungsstelle (NKS) bzw. der Steuerungsgruppe überlässt, die Erfordernisse für die Zuordnung festzulegen.

Folgende Ergänzung (jeweils als zweiten Satz) würden wir deshalb in § 8 Abs 2 bzw. in § 9 Abs 1 vorschlagen: *Eine Zuordnung setzt voraus, dass alle Lernergebnisse des jeweiligen Niveaus bestehend aus Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zur Gänze erfüllt sind.*

Darüber hinaus wären aus unserer Sicht folgende Passagen zu adaptieren:

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass der NQR-Beirat zur Beratung der NKS zwingend beigezogen werden muss, etwa indem man § 8 Abs 2 folgendermaßen ergänzt: „.... Sie holt im Zuge der Prüfung des Zuordnungsersuchens jedenfalls Expertisen gemäß § 5 Abs 3 und eine Stellungnahme des NQR-Beirates gemäß § 6 ein.“

Nicht nachvollziehen können wir, warum der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen sechs Mitglieder in die Steuerungsgruppe entsenden können sollte. Bis dato waren seitens der Sozialpartner der Gewerkschaftsbund, die Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer, die Industriellenvereinigung und die Landwirtschaftskammer für einen Sitz in der Steuerungsgruppe vorgesehen. Wer hier seitens der Sozialpartner einen zusätzlichen Sitz einnehmen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Demgegenüber sollte unserer Ansicht nach der gesamte Hochschulsektor in diesem Gremium vertreten sein, also auch die Privatuniversitäten bzw. die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK), da auch die Privatuniversitäten Hochschulen iSd § 2 des vorliegenden Entwurfs sind.

Zum Abstimmungsmodus in der Steuerungsgruppe möchten wir anmerken, dass wir grundsätzlich rasche Verfahren befürworten, gleichzeitig muss aber gesichert sein, dass die Kontrollfunktion der Steuerungsgruppe nicht an der Ausgestaltung von Mehrheiten scheitert. Daher schlagen wir vor, anstatt des Erfordernisses einer 2/3 Mehrheit für einen Einspruch gegen einen Zuordnungsvorschlag eine 2/3 Mehrheit für eine Zustimmung zu einem Zuordnungsvorschlag vorzusehen. Außerdem sehen wir es als geboten an, dass sich VertreterInnen von Antragstellern zwingend ihrer Stimme enthalten müssen, sollte es dazu kommen, dass über ihre Anträge entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter
Geschäftsführerin

Mag. Raimund Ribitsch
Geschäftsführer

Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger
FH-Rektor

Erging auch an das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at